



Bundesverband der Betreuungsdienste e.V., Toyota Allee 47 - 50858 Köln

Bundesministerium für Gesundheit
Referat 412, Versicherter Personenkreis
Anna Detje
Rochusstr. 1
53123 Bonn

Bundesverband der Betreuungsdienste e.V.
Toyota Allee 47
50858 Köln

Tel. 02234 20 90 99-20
Fax 02234 20 90 99-19
Mail info@bundesverband-betreuungsdienste.de

Köln, den 13.06.2022

Verbändeanhörung; Verordnung zur Erstattungsfähigkeit digitaler Pflegeanwendungen (VDiPA)

Sehr geehrte Frau Detje,

zunächst bedanken wir uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zur Verordnung über das Verfahren und die Anforderungen zur Prüfung der Erstattungsfähigkeit digitaler Pflegeanwendungen in der Sozialen Pflegeversicherung. Die vorliegende Verordnung ist leider nicht geeignet, um alle an der Versorgung eines Pflegebedürftigen in die Anwendung von digitalen Pflegeanwendungen mit einzubeziehen. Dies wird die praktische Umsetzung stark erschweren und der angestrebte Mehrwert für die Versicherten nicht zu realisieren sein. Der Fokus muss neben der in der Verordnung hinterlegten technischen Umsetzung auch auf der betreuerischen / pflegerischen Begleitung der digitalen Anwendung liegen. Hierzu bedarf es einer strukturierten und praxisnahen Anwendungsbegleitung durch alle an der Versorgung beteiligten Pflege- und Betreuungsdienste. Zudem bedarf es auch der Implementierung eines gesetzlichen Anspruchs auf Unterstützung und Schulung durch Pflege- und Betreuungsdienste für Pflegenden und zu Pflegenden. Nur so kann sichergestellt werden, dass auch in dieser vulnerablen Bevölkerungsgruppe, welche häufig nicht aus digital Natives bestehen, die Anwendung und sachgerechte Begleitung der Pflege bzw. Betreuung durch die digitalen Angebote gestärkt wird.

Zu den Regelungen im Einzelnen:

§ 6 Abs. 7

Richtigerweise wird vorausgesetzt, dass auch pflegende Zugehörige in den Nutzerkreis einbezogen werden. Da das Versorgungssetting in der Praxis regelmäßig mit mehr als einer pflegenden/ betreuenden Person ausgestaltet wird, sollte klargestellt werden, dass auch weitere Zugehörige in den Nutzerkreis einbezogen werden können. Rund 50 Prozent der pflegenden Angehörigen sind Partner der zu pflegenden Person und daher in einer vergleichbaren Altersgruppe.

Wir schlagen vor, die pflegerische Anwendungsbegleitung, für die zu pflegende und die pflegende Person vom Hersteller beschreiben zu lassen. Zugleich muss mit der Zulassung der Abrechnungsanspruch gegenüber der Pflegekasse für die zu pflegende wie auch pflegende Person entstehen. Bisher wird nur von Schulungen durch die App für die weiteren Nutzer ausgegangen. Ob diese die App überhaupt nutzen können, wird nicht vorausgesetzt.

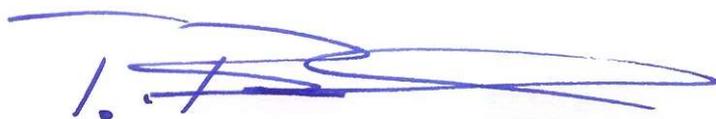
§ 2

Beschreibt ein Hersteller die notwendigen ergänzenden Unterstützungsleistungen und die dafür notwendigen Qualifikationsanforderungen des Personals als die eines zugelassenen Betreuungs-/Pflegedienstes muss an dieser Stelle eine Abgrenzung zur allgemeinen Betreuungs-, Pflege-, Beratungsleistung vorgenommen werden. Zudem sollten mindestens drei zugelassene Pflege- oder Betreuungsdienste als beratende Instanz im Aufnahmeantrag genannt werden. Diese drei Dienste sollten vom Hersteller vor dem Aufnahmeantrag in einem Konsultationsverfahren in die Anwendung eingeführt und eine Bewertung der Qualifikationsanforderung, dem zeitlichen Umfang sowie der ggf. notwendigen Anzahl der Unterstützungsleistungen vornehmen. Nur mit einer solchen praxisnahen Begleitung kann eine anwenderorientierte Praktikabilität gewährleistet werden.

§ 9 Abs. 1 und 2

Es muss deutlicher herausgestellt werden, dass die Stärkung der physischen und psychischen Ressourcen der die Anwendung nutzenden zu pflegenden/betreuenden Personen das Kernziel sein muss. Pflege und Betreuungsleistungen können mit einer App-Anwendung nicht ersetzt werden. Tagesstrukturierende Angebote, die beispielhaft zum regelmäßigen Trinken oder Essen anregen, Hilfestellung bei der Tagesgestaltung geben und damit von körperlichen Einschränkungen ablenken, regelmäßige geistige und körperliche Aktivierungen ermöglichen sind wichtige Bausteine in einem 24-Stunden, 7-Tage Versorgungssetting. Hier können die DiPAs ihre volle Stärke ausspielen.

Mit freundlichen Grüßen



Thomas Eisenreich
Geschäftsführer